

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2014
Nr. 2014/630

Solothurner Fussballverband SOFV: Beitrag aus dem Sportfonds an den Cupfinaltag 2014

1. Erwägungen

Der Solothurner Fussballverband SOFV ersucht um einen Beitrag aus dem Sportfonds an die Durchführung des Cupfinaltages vom 29. Mai 2014 in Zuchwil. Es werden ca. 380 Sportler und Sportlerinnen erwartet.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Solothurner Fussballverband (SOFV) ist an die Durchführung des Cupfinaltages vom 29. Mai 2014 ein Beitrag von Fr. 1'500.-- aus dem Sportfonds zugesprochen.
- 2.2 Die Beitragszusicherung ist 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheins zulasten des Kontos 2090018 "Sportfonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (5) dv/SOFV.doc
Kant. Sportfachstelle
Solothurner Fussballverband SOFV, Marco Bergni, Hauptstrasse 60, Postfach, 4528 Zuchwil